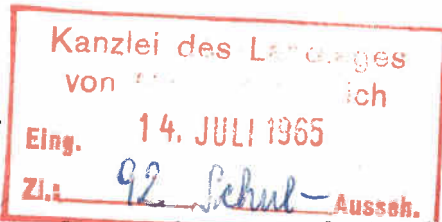


B e r i c h t



des Schulausschusses zur Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über ein NÖ.Schulzeitgesetz, Ltg.-92.

Grundlage des zitierten Gesetzentwurfes ist das Schulzeitgesetz, BGBl.Nr.193/1964, welches in Fortsetzung des Schulgesetzwerkes 1962 vom Bundesgesetzgeber unter Zugrundelegung des Art.14 Abs.3 lit.b erlassen wurde.

Aus Gründen der besseren Übersicht und zur Erreichung verschiedener Klarstellungen, insbesondere im Bereiche des berufsbildenden Pflichtschulwesens, schlägt der Schulausschuß einen anderen Gesetzesaufbau vor, der nunmehr dem Landtag zur Beschlußfassung vorliegt.

Zu dieser Vorlage des Schulausschusses wird ausgeführt:

Der Gesetzentwurf gliedert sich in fünf Abschnitte. Der Abschnitt I regelt den Geltungsbereich, der Abschnitt II die Bestimmungen über die allgemeinbildenden Pflichtschulen, der Abschnitt III jene über die berufsbildenden Pflichtschulen, der Abschnitt IV enthält Gemeinsame Bestimmungen und der Abschnitt V den Wirksamkeitsbeginn und die Bestimmungen über die Aufhebung älteren Rechts.

Im § 1 wird der Geltungsbereich für die öffentlichen allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen in Niederösterreich einschließlich der Ausnahmen festgestellt.

Der § 2 definiert das Schuljahr für die allgemeinbildenden Pflichtschulen, trifft seine Unterteilung in Unterrichtsjahr und Hauptferien und stellt überdies die schulfreien Tage innerhalb des Unterrichtsjahres fest. Dem Appell des Grundsatzgesetzgebers, hinsichtlich Beginn und Ende der Ferien eine Übereinstimmung mit der bezüglichen Regelung bei den Bundesschulen in

Niederösterreich zu erzielen, wurde grundsätzlich Rechnung getragen. Weiters wird die Behördenzuständigkeit für die Erklärung von weiteren schulfreien Tagen festgelegt und die Frage der Einbringung von entfallenen Schultagen geregelt.

Der § 3 regelt die Anzahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag, den Beginn und das Ende des Schulunterrichtes und stellt die Behördenzuständigkeit für Ausnahmegenehmigungen fest. Auf die Belastbarkeit der Schüler wurde hiebei besonders Rücksicht genommen.

Der § 4 normiert die Dauer einer Unterrichtsstunde im Regelfalle mit 50 Minuten und setzt gleichzeitig Anzahl und Dauer der Pausen fest, deren Aufteilung dem Schulleiter überlassen bleibt.

Der § 5 setzt Beginn und Dauer des Schuljahres für berufsbildende Pflichtschulen fest und trifft gleichzeitig die Einteilung dieses Schuljahres in Unterrichtsjahr und Hauptferien. Die zwingende Norm, die lehrplanmäßigen Unterrichtseinheiten im Schuljahr unterbringen zu können, macht es erforderlich, den Beginn des Schuljahres mit dem frühest möglichen Zeitpunkt festzusetzen. Darüber hinaus wird festgelegt, welche Tage innerhalb des Unterrichtsjahres in den einzelnen Berufsschularten Schultage sind und welche Tage des Unterrichtsjahres als schulfrei zu gelten haben. Im besonderen wird in diesen Paragraphen auch eine Regelung hinsichtlich der Weihnachtsferien getroffen, die aus Gründen einer ungestörten Versorgung der Bevölkerung mit Bedarfsgütern, insbesondere in einer Zeit des Lehrlings- und Personalmangels, in verschiedenen Berufszweigen verlängert werden müssen. Für diese Regelungen trifft dieser Paragraph die notwendigen Zuständigkeitsbestimmungen für die Vollziehung.

Der § 6 regelt die Zahl der Unterrichtsstunden an einem Schultag und setzt entsprechend den Grundsatzbestimmungen fest, daß Verkürzungen der Unterrichtsstunden im Falle unumgänglicher Notwendigkeit nicht mehr als ein Zehntel betragen dürfen.

Im § 7 wird die Dauer der Unterrichtsstunde im Regelfalle mit 50 Minuten festgelegt und die Regelung über die Dauer und Anzahl der Pausen getroffen. Für die Genehmigung von Ausnahmen wurde der Landesschulrat zuständig erklärt.

Der § 8 räumt die Möglichkeit von Schulversuchen zur Erprobung von Schulzeitregelungen im Sinne der Grundsatzbestimmungen ein und überträgt die Genehmigung hiezu der Landesregierung nach Einholung eines Vorschlages des Landesschulrates (Kollegium).

Der § 9 trifft Bestimmungen über die Kundmachung von Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes.

Der § 10 stellt auf Grund grundsatzgesetzlicher Bestimmung den 15. August 1965 als Wirksamkeitsbeginn fest und führt weiters jene Bestimmungen an, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden.